

Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. – Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.



„Die Freiheit des einen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Helfen Sie mit, zu einem selbstbestimmten Leben in Eigenverantwortung für die eigene Gesundheit zurückzukehren. – Jeder soll selbst entscheiden können, vor welchen Lebensrisiken er sich wie schützen möchte.



„Die Freiheit des einen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt.“

Dieser Flyer wurde erstellt von „Team für Kinder“



Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Arbeitgeber



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist? ²
- ... dass Sie Maske / Test nicht im Rahmen des 'Hausrechts' von Kindern und Eltern verlangen können?



¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 – zur Bundesnotbremse

Informationen rund um Masken-Tragen und Corona-Tests im Herbst/Winter 2023/24 für Arbeitgeber



Wussten Sie,

- ... dass spätestens seit 08.04.2023 in Deutschland niemand gezwungen werden kann, eine Maske aufzusetzen? ¹
- ... dass das Aufzwingen einer Maske oder auch die Forderung zur Durchführung eines Tests einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte darstellen (Verletzung insbes. Art. 2 GG allg. Persönlichkeitsrecht und allg. Handlungsfreiheit sowie körperliche Unversehrtheit)?
- ... dass nach Art. 19 GG Grundrechte nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes eingeschränkt werden können?
- ... dass in etlichen Gerichtsentscheidungen betont wurde, dass die Corona-Schutzmaßnahmen allenfalls vorübergehend akzeptabel seien und daher eine dauerhafte Masken- oder Testverpflichtung wegen der Grundrechtsverletzung ausgeschlossen ist? ²
- ... dass Sie Maske / Test nicht im Rahmen des 'Hausrechts' von Kindern und Eltern verlangen können?



¹ siehe § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG

² z.B. Beschluss des BVerfG vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 – zur Bundesnotbremse

Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, täuschen Sie sich. - Gegenüber Ihren Beschäftigten obliegt Ihnen die Möglichkeit Regeln aufzustellen, allein im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes



Wussten Sie,

- ... dass vor einer Anordnung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine Gefährdungsbeurteilung (unter zwingender Beteiligung des Betriebsrates, da echtes Mitbestimmungsrecht vorliegt) zu erstellen ist?
- ... dass der Grundsatz der Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen vor der Anwendung persönlicher/individueller Maßnahmen gilt (sogenanntes TOP-Prinzip, siehe § 4 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz)?

Wussten Sie außerdem

- ... dass Ihre Arbeitnehmer das Recht auf Aushändigung der Gefährdungsbeurteilung haben?
- ... dass gegenüber Kunden oder Besuchern des Betriebes keine Arbeitsschutzmaßnahmen verhängt werden können?
- ... dass zahlreiche Wissenschaftler in Studien und Gutachten bewiesen haben, dass das Maske-Tragen die Gesundheit beeinträchtigt?³

³ z.B. FOEGEN-Studie, Meta-Studie unter <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344/html>, „Pathologie des Masketragens“ v. Prof. Arne Burkhardt

Fazit:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für das Verlangen von Masken/Tests. Wenn Sie diese von Ihren Mitarbeitern verlangen, haben Sie sehr wahrscheinlich die Regeln des Arbeitsschutzes verletzt.



Außerdem dürften die Tatbestandsmerkmale einer Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen, wenn Sie Ihre Mitarbeiter bei Verweigerungshaltung mit arbeitsrechtlichen Sanktionen gedroht haben.

Wortlaut des § 240 StGB

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

Wenn Sie jetzt annehmen, dass Sie eine solche Regelung im Rahmen des 'privaten Hausrechts' verhängen können, täuschen Sie sich. - Gegenüber Ihren Beschäftigten obliegt Ihnen die Möglichkeit Regeln aufzustellen, allein im Rahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes



Wussten Sie,

- ... dass vor einer Anordnung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine Gefährdungsbeurteilung (unter zwingender Beteiligung des Betriebsrates, da echtes Mitbestimmungsrecht vorliegt) zu erstellen ist?
- ... dass der Grundsatz der Ausschöpfung technischer und organisatorischer Maßnahmen vor der Anwendung persönlicher/individueller Maßnahmen gilt (sogenanntes TOP-Prinzip, siehe § 4 Nr. 5 Arbeitsschutzgesetz)?

Wussten Sie außerdem

- ... dass Ihre Arbeitnehmer das Recht auf Aushändigung der Gefährdungsbeurteilung haben?
- ... dass gegenüber Kunden oder Besuchern des Betriebes keine Arbeitsschutzmaßnahmen verhängt werden können?
- ... dass zahlreiche Wissenschaftler in Studien und Gutachten bewiesen haben, dass das Maske-Tragen die Gesundheit beeinträchtigt?³

³ z.B. FOEGEN-Studie, Meta-Studie unter <https://www.mdpi.com/1660-4601/18/8/4344/html>, „Pathologie des Masketragens“ v. Prof. Arne Burkhardt

Fazit:

Es gibt keine rechtliche Grundlage für das Verlangen von Masken/Tests. Wenn Sie diese von Ihren Mitarbeitern verlangen, haben Sie sehr wahrscheinlich die Regeln des Arbeitsschutzes verletzt.



Außerdem dürften die Tatbestandsmerkmale einer Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen, wenn Sie Ihre Mitarbeiter bei Verweigerungshaltung mit arbeitsrechtlichen Sanktionen gedroht haben.

Wortlaut des § 240 StGB

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.